

Kreis Pinneberg · Postfach 25392 · Elmshorn

Herrn  
Sven Lange  
Hätschenkamp 57  
25421 Pinneberg

Elmshorn, 09.01.2014

**Anfrage nach § 10 GO;  
Auswirkungen des „Fracking-Gutachtens“ für den Kreis Pinneberg**

Sehr geehrter Herr Lange,

zu Ihrer Anfrage vom 14.11.2013 lassen Sie mich bitte folgende Vorbemerkung machen:

Die Anfrage Ihrer Fraktion bezieht sich auf das Gutachten des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages -Wissenschaftlicher Dienst- für die Piratenfraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag, zu Händen Herrn Torge Schmidt, MdL, vom 04.11.2013. Dieses Gutachten ist bezeichnet mit Umdruck 18/1944 unter der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages abrufbar.

(<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/1900/umdruck-18-1944.pdf>).

Das Gutachten kam im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz - Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung - vom 04.12.1989 in der damals gültigen Fassung) fehlerhaft sei, denn die Verordnung benenne das nicht mehr existierende Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld als Oberbergamt für Schleswig-Holstein und nicht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG). Das LBEG hat jedoch bisher als (Ober-) Bergamt für Schleswig-Holstein gehandelt und auch sämtliche fracking-bezogene Bescheide für Schleswig-Holstein nach dortiger Durchführung des Verfahrens erlassen.

Das Gutachten, dem nach Inhalt und Ergebnis beizupflichten ist, weist jedoch bereits selbst zutreffend auf die Möglichkeit der nachträglichen Heilung der durch das LBEG erfolgten Entscheidungen hin (Gutachten III.2.c. [Seite 18]; unter Hinweis auf Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 29.09.1982 -8 C 138/81-, Rn. 14, 15 f.; zitiert nach juris). Selbst angefochtene Bescheide des LBEG könnten durch eine nachträgliche Zuständigkeitsanordnung des Verordnungsgebers geheilt werden.

Eben eine solche nachträgliche Zuständigkeitsanordnung des schleswig-holsteinischen Verordnungsgebers ist zwischenzeitlich ergangen (d.h. nach Fertigstellung des Gutachtens). Damit hat sich das im Gutachten angesprochene Problem insgesamt erledigt.

Denn mit der Landesverordnung zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 19.11.2013 (in Kraft getreten am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 28.11.2013, Ausgabe Nr. 15, Seite 444) ist § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung geändert worden und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit durch diese Verordnung oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen als Bergamt und Oberbergamt für die Durchführung der Vorschrift des Bundesberggesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zuständig.“

Vor diesem Hintergrund ist Ihre Anfrage zu den Auswirkungen des „Fracking-Gutachtens“ für den Kreis Pinneberg wie folgt zu beantworten:

**1. Frage:**

Sind Erlaubnisse und Bewilligungen oder Anträge auf solche für das Gebiet des Kreises Pinneberg von diesem Gutachten betroffen, und wenn ja, welche?

**Antwort zur 1. Frage:**

Die Ergebnisse des Gutachtens sind durch das Tätigwerden des Ordnungsgebers irrelevant geworden (siehe Vorbemerkung).

Ergänzend kann aber mitgeteilt werden, dass der Kreis Pinneberg von den Erlaubnisfeldern Bramstedt und Elmshorn betroffen ist. Zum Erlaubnisfeld Bramstedt hat der Kreis Pinneberg mit Schreiben vom 10.04.2013 ablehnend Stellung genommen, ebenso zum Erlaubnisfeld Elmshorn unter dem Datum des 29.05.2013.

Zwischenzeitlich sind Entscheidungen jeweils zugunsten der *Firma PRD Energy GmbH*, Berlin, ergangen. Die Entscheidung zu Bramstedt liegt dem Fachdienst Umwelt auf eine Anfrage zwischenzeitlich, seit dem 02.12.2013, abschriftlich vor. Ausweislich einer auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) am 17.12.2013 veröffentlichten Pressemitteilung

([http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Presse/PI/2013/1213/MELUR\\_131217\\_Aufsuchungserlaubnis.html](http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Presse/PI/2013/1213/MELUR_131217_Aufsuchungserlaubnis.html))

ist auch die Entscheidung für das Erlaubnisfeld Elmshorn erteilt worden

**2. Frage:**

Für welche dieser Erlaubnisse und Bewilligungen wäre eine fristgerechte Anfechtbarkeit vor Gericht gegeben?

**Antwort zur 2. Frage:**

Die Entscheidungen des LBEG hinsichtlich der Erlaubnisfelder Bramstedt und Elmshorn sind als Verwaltungsakte grundsätzlich mit Widerspruch und, bei dessen Abweisung, mit verwaltungsgerichtlicher Klage angreifbar. Hierauf weist die Rechtsbehelfsbelehrung in der vorliegenden Abschrift des Bescheides vom 12.08.2013 zutreffend hin.

Allerdings setzt ein erfolgreicher Widerspruch bzw. eine erfolgreiche Klage zunächst eine Widerspruchs- bzw. Klagebefugnis (nachfolgend nur: Klagebefugnis) nach § 42 (analog) Verwaltungsgerichtsordnung voraus. Ansonsten wäre die Klage ohne weitere Prüfung der Begründetheit als unzulässig abzuweisen.

Die Klagebefugnis ist (nur) dann gegeben, wenn ein subjektiv-öffentliches Recht des potentiellen Klägers /der potentiellen Klägerin durch den Verwaltungsakt verletzt sein könnte. Angesichts der Zweistufigkeit bergrechtlicher Verfahren erscheint es wohl ausgeschlossen, dass jemand in dieser frühen ersten Stufe der Erlaubniserteilung geltend machen könne, in seinen Rechten verletzt zu sein. Die erteilte Erlaubnis erster Stufe sagt noch nichts darüber aus, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Aufsuchung oder Gewinnung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist; ob also der Inhaber der Berechtigung diese letztlich auch ausüben darf. Es sind bislang nur sogenannte Aufsuchungserlaubnisse ergangen, d.h. dass hiermit insbesondere keine Entscheidungen zu Bohrungen oder gar Förderungen verbunden sind.

Für die eigentliche Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit bedarf der Inhaber der allgemeinen Berechtigung einer besonderen öffentlich-rechtlichen Zulassung zweiter Stufe. Erst dann kann er seine bergbauliche Tätigkeit auch aufnehmen (so auch die Stellungnahme des Justitiariats des Referates Rechtsangelegenheiten des Emissionsschutzes u.a. des MELUR vom 02.12.2013).

Zwar haben die Gerichte in speziell gelagerten Einzelfällen auch Ausnahmen zugelassen, also auch die Zulässigkeit der Anfechtung der Erlaubnisse auf erster Stufe zugelassen (vgl. zuletzt

Bundesverfassungsgericht –1 BvR 3193/08 u.a.- „Garzweiler“ -; Pressemitteilung Nr. 76/2013 zu den Urteilen vom 17.12.2013; auch BVerwG; u.a. Entscheidungen vom 20.10.2008 –7 B 21/08-; vom 29.06.2006 –7 C 11/05- sowie vom 16.03.1989 –4 C 25/86-). Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich diese Entscheidungen im Wesentlichen auf Sachverhalte des Braunkohlen-Tagebaus beziehen, der große flächenverbrauchende Auswirkungen hat. Somit hat die erste Stufe der Erlaubniserteilung dort bereits erhebliche unmittelbare Auswirkungen u.a. auf die betroffenen Eigentümer jedenfalls im Zentrum des projektierten Tagebaubereichs. Eine solche Auswirkung hat jedoch die Frackingtechnik nicht, die mit vergleichsweise eher geringen Eingriffen in das unmittelbare Eigentum an der Erdoberfläche einhergeht. Insofern sind die zwischenzeitlich entwickelten engen Ausnahmen der Anfechtbarkeit von Entscheidungen der ersten Stufe hier wohl nicht anzuwenden.

Eine mögliche Klagebefugnis auf erster Stufe mag eigentlich nur denkbar sein für wirtschaftliche Konkurrenten der Firma. Von solchen Widerspruchs- und Klageverfahren ist dem Kreis Pinneberg jedoch nichts bekannt.

### **3. Frage:**

Wäre eine Klage des Kreises Pinneberg oder Dritter gegen erlassene Erlaubnisse und Bewilligung auf Basis dieses Gutachtens zulässig?

### **Antwort zur 3. Frage:**

Die Ergebnisse des Gutachtens sind durch das Tätigwerden des Verordnungsgebers irrelevant geworden (siehe Vorbemerkung). Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

**4. Frage:**

Sieht die Verwaltung weitere Auswirkungen des Gutachtens für den Kreis Pinneberg?

**Antwort zur 4. Frage:**

Die Ergebnisse des Gutachtens sind durch das Tätigwerden des Ordnungsgebers irrelevant geworden (siehe Vorbemerkung). Demzufolge hat das Gutachten keine Auswirkungen mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz  
Landrat